

S Y N O P S E
Richtlinien des Jugendkulturfonds Cash for Culture

Aktuelle Fassung vom 01.01.2019	geänderte Fassung ab Veröffentlichung 2022	Begründung
Für eine Cash-for-Culture-Förderung ist die antragsstellende Person zum Zeitpunkt der Antragsstellung zwischen 14 und 23 Jahren alt.	Für eine Cash-for-Culture-Förderung ist die antragstellende Person zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrags zwischen 14 und 23 Jahren alt.	Stichtag für Altersfrist auf den Tag der Bewilligung verschoben.
Für eine Mikroförderung muss die antragstellende Person zur Zeit der Antragsstellung zwischen 12 und 13 Jahren alt sein. Die maximale Förderungssumme beträgt 300 € pro Projekt.	entfällt	Es ist für Personen in der Altersgruppe nicht realitätsnah, öffentliche Finanzierung zu beantragen. Das Mindestalter kann bei 14 Jahren bleiben.
Für die Antragsstellung ist eine erziehungsrechtliche Person nötig.	Für die Antragstellung ist bei Minderjährigen eine erziehungsberechtigte Person nötig.	Konkretisierung der Aussage notwendig durch Wegfall der vorherigen Passage
Die antragsstellende Person verpflichtet sich, spätestens sechs Monate nach Projektende eine vollständige Abrechnung mit Belegen, einen Projektbericht und ein Dokumentationsposter im Kulturamt einzureichen.	Die antragstellende Person verpflichtet sich, spätestens sechs Monate nach Projektende eine vollständige Abrechnung mit Belegen und einen Sachbericht im Kulturamt einzureichen.	Der Verwendungsnachweis wird erleichtert, damit Verwaltungsaufwand und mögliche Antragssumme in einem Verhältnis zueinander stehen.
Im Ausnahmefall wird die Anschaffung von Geräten und Inventar gebilligt. Das Kulturamt prüft vor Bewilligung, ob die benötigten Geräte in der Cash-for-Culture-Inventarliste oder in der WiN-Inventarliste vorhanden sind und ggf. genutzt werden können. Mit aus Cash-for-Culture-Mitteln angeschafftem Inventar wird wie folgt verfahren: Die Geräte werden innerhalb von 4 Wochen nach dem jeweiligen Projektende an das Kulturamt gegeben und stehen allen Bremerhavener Jugendlichen zur Verfügung. Anschaffungen werden dazu in einer öffentlichen	Die Anschaffung von Inventar und Geräten ist in der Regel nicht vorgesehen.	Der Verwaltungsakt wird gekürzt. Begründung s.o.

SYNOPSIS
Richtlinien des Jugendkulturfonds Cash for Culture

<p>Datenbank erfasst und zentral gelagert.</p> <p>Die Objekte sind im Rahmen anderer geförderter Projekte zu leihen. Eine aktuelle Inventarliste ist auf der Cash-for-Culture-Website einsehbar.</p>		
<p>Eine öffentliche Präsentation des Projektes ist wünschenswert, aber nicht notwendig. Jedes Projekt wird mit einem Projektbericht und einem Dokumentationsposter dokumentiert. Beide Vordrucke gehen der antragstellenden Person mit dem Zuwendungsbescheid zu. Jedes Projekt ist mit einer Kurzbeschreibung und Bild auf der Website zu finden.</p>	<p>Eine öffentliche Präsentation des Projektes ist wünschenswert, aber nicht notwendig. Jedes Projekt ist im Nachgang mit einer Kurzbeschreibung und Bild auf der Website zu finden.</p>	<p>Kürzung wegen Dopplung. Redaktionelle Änderungen.</p>
<p>Das Dokumentationsposter dient dazu, die Vielfalt der geförderten Projekte bei einer jährlichen Ausstellung im Rahmen einer Cash-for-Culture-Party darzustellen.</p>	<p>entfällt</p>	<p>Kürzung des Verwaltungsaufwandes und Neudefinition des Fonds.</p>
<p>Netzwerk: Die Cash-for-Culture-Party findet jährlich im November statt und ist Plattform für Austausch und Netzwerk der geförderten und an Förderung interessierten Personen.</p>	<p>entfällt</p>	<p>Neudefinition des Formats notwendig und aktuell nicht umsetzbar</p>
<p>Nach einer Erprobungsphase von drei Jahren sind diese Richtlinien im Februar 2022 zu überarbeiten.</p>	<p>Diese Version der Richtlinien gilt bis auf Weiteres. Sie wird spätestens im Jahr 2025 einer erneuten Prüfung unterzogen.</p>	